



Version vom 16. Oktober 2024

## **VORENTWURF**

### **Leistungsvereinbarung**

zwischen

**Gemeinde Fällanden** (nachstehend Gemeinde)

vertreten durch den Gemeinderat, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden

und

**Sunnetal AG** (nachstehend Gesellschaft)

vertreten durch den Verwaltungsrat, Sunnetalstrasse 2a, 8117 Fällanden

betreffend

**Erbringung von stationären Pflege- und Betreuungsleistungen**

## **1 Präambel**

Diese Leistungsvereinbarung bezweckt die Gewährleistung eines bedarfs- und fachgerechten Angebots an stationären Pflegeleistungen sowie Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung für Einwohnerinnen und Einwohner der politischen Gemeinde Fällanden. Sie definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Gesellschaft und legt die gegenseitigen Pflichten der Parteien fest.

## **2 Vertragsgegenstand**

Die Parteien schliessen eine Leistungsvereinbarung im Sinne des Pflegegesetzes (PFG) des Kantons Zürich und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen ab.

Die Gemeinde überträgt der Gesellschaft per 1. Januar 2026 Aufgaben gemäss § 5 Abs. 1 des Pflegegesetzes des Kantons Zürich für bedarfs- und fachgerechte stationäre Pflege- und Betreuungsleistungen.

## **3 Leistungen der Gesellschaft**

### **3.1 Leistungsauftrag**

Die Gesellschaft erbringt im Auftrag der Gemeinde eine bedarfs- und fachgerechte stationäre Pflegeversorgung der Bewohnerinnen und Bewohnern in ihren Einrichtungen. Die stationäre Betreuung umfasst Lang- und Kurzaufenthalte sowie Akut- und Übergangspflege.

Bei der Leistungserbringung ist auf eine Ausgewogenheit zwischen Pflege- und Betreuungsqualität und betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten zu achten. Neben persönlichen Bedürfnissen der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher müssen die betrieblichen Möglichkeiten, der sachliche Bedarf und die Finanzierung berücksichtigt werden.

Mit einem zeitgemässen und attraktiven Hotellerie-Angebot sorgt die Gesellschaft für eine Atmosphäre, in der sich die Bewohnerinnen und Bewohner wohl fühlen. Das Angebot im Bereich Hotellerie bleibt vom Wohnniveau her im unteren und mittleren Segment und ist auch für die Bezieherinnen und Bezieher von Ergänzungsleistungen (Zusatzleistungen) finanzierbar. Es ist nicht Aufgabe der Gesellschaft, Leistungen im oberen Segment (Residenzniveau) anzubieten.

Die Gesellschaft sorgt für eine Betriebshaftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens CHF 10 Mio. pro Fall.

Die Gesellschaft wird jederzeit sämtliche Bedingungen für die Zulassung zur kantonalen Pflegeheimliste erfüllen und sämtliche für ihre Betriebstätigkeit erforderlichen Bewilligungen einholen und aufrechterhalten.

### **3.2 Anzahl Plätze und Infrastruktur**

Die Gesellschaft stellt die Infrastruktur und den Betrieb für 32 Plätze in stationären Einrichtungen bereit.

Die Anzahl Plätze entspricht dem Planungsstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Gesellschaft kann aus betrieblichen Gründen Anpassungen vornehmen. Plant die Gesellschaft, die Anzahl der Plätze anzupassen, wird sie sich im Vorfeld mit der Gemeinde besprechen.

### **3.3 Aufnahmebedingungen**

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Fällanden haben Vorrang bei der Aufnahme.

Die Aufnahme von Personen richtet sich in erster Linie nach medizinischen bzw. sozialen Gesichtspunkten. Sie erfolgt in der Regel nach Ausschöpfung der ambulanten Angebote. Für die Aufnahme werden die Kriterien der Pflegebedürftigkeit, der Ressourcen der Person und ihrer Angehörigen, des Alters, des Wohnsitzes und des Anmeldedatums berücksichtigt.

Den Wünschen nach einem Aufenthaltsort wird – freie Plätze vorausgesetzt – so weit wie möglich Rechnung getragen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Heimplatz.

Auswärtige Klientinnen und Klienten können aufgenommen werden, soweit es die Auslastungssituation zulässt. Sie haben keinen Anspruch auf allfällige Beitragsleistungen der Gemeinde Fällanden.

## **4 Qualität**

### **4.1 Grundsätze**

Betreuungs- und Pflegequalität, wie auch Respekt und Wertschätzung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern, sind wesentliche Elemente der Unternehmenskultur und des Unternehmenserfolgs.

Die Dienstleistungen der Gesellschaft:

- a. werden bedarfs- und fachgerecht, wirksam und wirtschaftlich erbracht;
- b. zeichnen sich durch eine Arbeitsweise, die sich auf anerkannte Standards des Gesundheits- und Sozialwesens stützt, aus. Die Standards und Richtlinien werden laufend evaluiert und angepasst;
- c. fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der zu betreuenden Person;
- d. werden nach den Normen und Kriterien von Artiset Kanton Zürich und gemäss den gesundheitspolizeilichen Vorgaben erbracht. Im Zweifel gehen die kantonalen Qualitätsstandards vor.

Die Gesellschaft erstellt ein Betriebskonzept und nennt darin die Massnahmen, mit denen sie die Qualitätsstandards umsetzt und deren Erfüllung überprüft.

Die Gesellschaft sorgt für die Erhebung und Aufbereitung der für die Qualitätssicherung benötigten Daten (einschliesslich kantonaler bzw. nationaler Kennzahlen und Benchmarks) und stellt sie der Gemeinde zur Verfügung.

### **4.2 Bedarfsabklärung und Dokumentationspflicht**

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ein anerkanntes Bedarfsabklärungsinstrument (z. B. BESA, RAI-HC, RAI-LTCF) anzuwenden.

Mit jeder Bewohnerin und jedem Bewohner ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen, die Art, Zeitdauer (bei befristeten Aufenthalten), Umfang und Kosten der Leistungserbringung definiert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft haben die Pflicht, ihre Leistungen unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu dokumentieren und die korrekte Aufbewahrung der Aufzeichnungen zu gewährleisten. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 20 Jahre nach Abschluss der Dienstleistungen und ist von der Gesellschaft sicherzustellen.

### **4.3 Datenschutz**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Daten und Informationen über die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Leistungsvereinbarung übergeben und bekannt gemacht wurden, unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten. Alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten sind zu erfüllen. Dies gilt auch über das Vertragsende hinaus.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

## **5 Finanzen**

### **5.1 Grundsätze**

Die Leistungen der Gesellschaft werden nach dem Prinzip der Vollkostendeckung (laufender Betrieb und Investitionen) kalkuliert.

Die Finanzierung des Aufenthalts der Bewohnerinnen und Bewohner richtet sich nach dem Pflegegesetz.

Die Leistungen müssen so erbracht und fakturiert werden, dass die Beiträge der Krankenversicherung und der öffentlichen Hand an die Pflegekosten sowie die Auszahlung der Hilflosenentschädigung gewahrt sind. Bei Bezieherinnen und Beziehern von Ergänzungsleistungen müssen die Tarife so dokumentiert werden, dass die Finanzierungsbeihilfen von den Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden können.

### **5.2 Tarife**

#### **5.2.1 KLV-Pflichtleistungen**

KLV-Pflichtleistungen werden gemäss KLV (Krankenpflegeleistungsverordnung) sowie den kantonalen Bestimmungen und Tarifen in Rechnung gestellt.

Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen Artiset Kanton Zürich und den Krankenversicherern ausgehandelten Tarife, die vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt worden sind.

#### **5.2.2 Nicht-KLV-Pflichtleistungen**

Die Kosten für Nicht-KLV-Pflichtleistungen der Pflege und Betreuung sowie für Unterkunft und Verpflegung gehen zulasten der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher.

### **5.3 Gemeindebeiträge an Pflegeaufwand**

Die Gemeinde trägt die nicht gedeckten Pflegekosten gemäss § 15 des Pflegegesetzes.

Die entsprechenden Beiträge werden von der Gesellschaft der Gemeinde monatlich in Rechnung gestellt. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Die Rechnungen an die Gemeinde enthalten mindestens folgende Informationen:

- Bewohnerin/Bewohner
- Sozialversicherungsnummer
- Leistungszeitraum

- Anzahl Tage
- KLV-Einstufungen
- Zu übernehmende Restkosten pro Person.

## **6 Beziehung zur Gemeinde**

Die Gesellschaft benachrichtigt umgehend die Gemeinde bei Änderungen im Betriebskonzept, bei wesentlichen strukturellen bzw. personellen Änderungen sowie bei besonderen Vorkommnissen.

Die Gesellschaft untersteht in Bezug auf die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe und die in dieser Leistungsvereinbarung enthaltenen Bestimmungen der Aufsicht der Gemeinde.

Die Gesellschaft verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde zur halbjährlichen Berichterstattung gemäss Vorgabe der Gemeinde (siehe Beilage 1) über die Umsetzung der betrieblichen, fachlichen und qualitativen Ziele. Trifft die Gesellschaft bzw. die Revisionsstelle der Gesellschaft eine gesetzliche Anzeigepflicht, so hat sie diese Anzeige auch der Gemeinde zu machen.

## **7 Dauer und Beendigung**

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

Die Parteien können diese Vereinbarung auf Ende eines Jahres kündigen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr und vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen. Anfänglich gilt eine feste Vertragsdauer bis 31. Dezember 2030.

Solange eine Ausgliederung der Gemeinde an die Gesellschaft besteht, wird zwingend eine Leistungsvereinbarung benötigt. Eine Kündigung kann daher nur erfolgen, wenn gleichzeitig eine neue Leistungsvereinbarung zwischen den Parteien abgeschlossen wird oder der Ausgliederungserlass vom zuständigen Organ aufgehoben wird.

Erfüllt die Gesellschaft die öffentliche Aufgabe nicht mehr oder ungenügend, so setzt die Gemeinde eine angemessene Frist zur ordnungsgemässen Erfüllung. Die Gemeinde kann die vorliegende Leistungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, falls die Gesellschaft innert angesetzter Nachfrist die Aufgabe nicht oder ungenügend erfüllt.

Wird über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet, so endet die vorliegende Leistungsvereinbarung automatisch.

## **8 Allgemeine Vertragsbestimmungen**

### **8.1 Vertragsexemplare, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags**

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

## 8.2 Mediation und Zuständigkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei etwaigen einvernehmlich nicht lösbaren Meinungsverschiedenheiten über diesen Vertrag oder im Zusammenhang mit dessen Abwicklung vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Mediation durchzuführen, um eine interessengerichtete und faire Verhandlung mit Unterstützung einer neutralen Mediatorin oder einem neutralen Mediator unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten der Partner zu erarbeiten. Die Vertragsparteien bestimmen die Mediatorin oder den Mediator gemeinsam. Bei Nichteinigung wird die Mediatorin oder der Mediator von der Schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation benannt. Die Kosten der Mediation tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

Scheitert die Mediation, so gilt die ordentliche gerichtliche Zuständigkeit.

Fällanden, den

### Unterschriften der Parteien:

Für die Gemeinde Fällanden:

---

Tobias Diener  
Gemeinderatspräsident

---

Leta Bezzola Moser  
Gemeindeschreiberin

Für die Sunnetal AG:

---

Dr. Karin Brunner Schmid  
Verwaltungsratspräsidentin

---

Maria Hofer-Fausch  
Geschäftsführerin

Beilage 1: Inhalte Berichterstattung [müssen nach Abstimmung noch formuliert werden]